

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1810

27.12.1810 (No. 52)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1013652](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1013652)

M. H. H. H. H.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

1810. Donnerstag den 27ten Decemb. No. 52.

Verordnung

wegen einer im Herzogthum Oldenburg auszuführenden außerordentlichen Steuer.
Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Dänmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator

in Oldenburg etc. etc.

Thun kund hiemit: Bey der dringenden Lage worin Wir unsere geliebten Unterthanen durch die gegenwärtigen Zeitumstände versetzt sehen, ist es Uns davon abzuwehren gewesen, aus der Uns vorgelagten Liebeacht der Steuer-Casse zu bemerken, daß zur Deckung ansehnlicher Rückstände und der vielseitigen laufenden Ausgaben, welche die bestehende Kassen-Verwaltung zur Vermehrung solcher Folge hat, abermals zur Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer geschritten werden muß, deren Nothwendigkeit jedoch einem Jeden deutlich vor Augen liegt. Wir verordnen daher, wie folgt: 1) Der Betrag zu dieser Steuer wird von den Unterthanen des Herzogthums Oldenburg aber als mit Drey vom Tausend des Vermögens, und von dem Einkommen nach der im Sphio. 43. der Verordnung vom 4ten Januar 1808. festgesetzten Abfindung geleistet. Auswärtige entrichten von dem Werth ihrer im Herzogthum Oldenburg belegenen Grundstücke gleichfalls Drey vom Tausend. 2) Die Vorschriften der eben angezeigten Verordnung sind auch bey der gegenwärtigen außerordentlichen Steuer in so weit zu befolgen, als solchs nicht durch diese Verordnung ausdrücklich aufgehoben, eingeschränkt oder näher erklärt werden. Besonders wird 3) auf dasjenige Bezug genommen, was wegen gewissenhafter Abfassung der speziellen Vermögens- und Einkommens-Anschläge und der darnach von den Landes-Unterthanen einzureichenden Angaben in den Sphio 7. und 8. der Steuer-Verordnung vom 4ten Jan. 1808. vorgeschrieben ist; Auswärtige aber, die im Herzogthum Oldenburg Grundstücke besitzen, haben in Ansehung ihrer Angaben und was dem anhängig ist, den Sphio 24. tenor Verordnung genau zu befolgen. 4) Zur Berechnung des Vermögens und Einkommens wird der Zeitraum vom 1ten Jan. bis zum 31sten Dec. 1809 bestimmt. 5) Damit indeffen bey dieser Steuer allen bey der vorigen Ausschreibung bemerkten Ingravationen möglichst vorgehant werde, haben Wir angeordnet, daß unter demselben Auctorität durch beidseitige Aechtmänner, mit gewissenhafter Rücksicht auf die Verhältnisse der Realität, dertelchen Lage, und sonstigen Beschaffenheit, ausgemittelt wird, wie hoch nach dem im Jahre 1809 gewöhnlich vorgekommenen resp. Kauf- und Hauer-Preisen der Werth eines Morgen Landes, 1 Scheffel Saat und Tagwerk Weizenlandes zur Verankerung unter dem Vermögen angenommen werden müsse, ingleichen wie hoch die Pacht davon, zur Verankerung unter dem Einkommen derjenigen Eigenthümer oder Pächter, die ihre Landereyen selbst im Gebrauch haben, anzuschlagen ist. 6) Nach dieser Schätzung, welche von Seiten der Magistrats und Beamten den Contribuenten ihres Bezirks gehörig bekannt gemacht werden wird, haben sich alle Steuerpflichtige bey Formirung ihrer Vermögens- und Einkommens-Anschläge, die Auswärtigen aber in Ansehung des Werth-Anschlags ihrer in diesem Herzogthum belegenen Landereyen, gewissenhaft zu richten, und in, wenn das Gegentheil, aus einem von der Steuer-Commission geforderten speziellen Vermögens- oder Einkommens-Anschlag erhalten würde, gegen einen solchen gewissenlosen Contribuenten die in den Sphio 28. 29. und 31. der Verordnung vom 4ten Jan. 1808. bestimmten Strafen unarürlich vollzogen werden sollen. Gleichmäßig wird 8) zu Vorbeugung einer etwaigen unrichtigen Deutung des Sphio 5. der jetzigen Verordnung bemerkt, daß für vertheuerte Landereyen nicht nach der Pacht-Schätzung, sondern nach der wirklich erdungenen Pachtsumme unter dem Einkommen zu liefern ist. 9) In Beziehung auf die unterm 31sten Jan. 1808. ergangene Erläuterung des Sphio 35. sub num. 1. 4. und 5. der vorigen Steuer-Verordnung, wird resp. wiederholt und dient Nachfolgendes zur näher. Bestimmung und Nachachtung: a) Das Einkommen von den Wohnhäusern und übrigen Gebäuden, die ein Eigenthümer oder Pächter selbst im Gebrauch hat, ist zu Vier Procent von dem Brand-Cassen-Exacto, je

doch auf dem Lande mit dem im Spho 8. num. 1. der angezogenen Steuer-Verordnung bewilligten Ab-
 zug von resp. 25 und 15 Procent, bey der Berechnung des Einkommens in Anschlag zu bringen. Wenn
 daher z. B. in dem gegebenen Fall die Gebäude zu 1000 Rthlr. in der Brandcasse entriet sind, oder wenn
 nach Abzug der eben gedachten resp. 25 und 15 Procent noch eine Summe von 1000 Rthlr. übrig bleibt,
 so werden dafür zu dem Einkommen 40 Rthlr. geschlagen. b) Von den Ländereyen, die ein Eigenthümer
 oder Pachtnehmer selbst in Gebrauch hat, ist der Gewinn oder die gesammte Nutzung davon während des
 Jahres 1809, eben so hoch unter dem Einkommen in Anschlag zu bringen, als die Pacht von den Nach-
 männern bestimmt ist. Dieser Gewinn wird aber nicht zu dem etwaigen übrigen Einkommen von Capita-
 lien, Gewerben u. s. w. gerechnet, sondern separat nach der Abstufung im Spho 43. der vorigen Steuer-
 Verordnung unter dem Einkommen versteuert, jedoch, wenn die Summe auch 1500 Rthlr. und darüber
 betrüge, niemals höher, als mit 3 Procent. c) Die Heuerleute berechnen den Gewinn bey der Heuer oder
 die gesammte Nutzung von dem Pachtstück, behuf der Besteuerung, zwar auch dem im Jahr 1809 bezahl-
 ten Pachtzuschlag gleich; es wird selbsten aber für diesesmal aus bewegenden Ursachen verfiattet, von dieser
 Summe nur die Hälfte der Einkommens-Steuer zu erlegen und separat zu versteuern, wenn der Betrag
 150 Rthlr. übersteigt. Wenn daher ein Heuermann z. B. 900 Rthlr. Pacht zu entrichten hat, so ver-
 steuert er den Gewinn davon, statt mit 18 Rthlr. nur mit 9 Rthlr. 10) Die gehörig ausgefüllten Exemplare
 der Angaben sind von den Landes-Unterthanen längst halb 4 Wochen, von den Auswärtigen, hier mit Grund-
 stücken possessionirten, aber vor dem Ablauf von 6 Wochen nach Publication dieser Verordnung, in den
 Städten Oldenburg und Delmenhorst beym Magistrat, in den andern Städten, Flecken und Weobalden
 aber, so wie auf dem Lande, bey den Aemtern, sowohl von Freyen und Privilegirten, als auch von den
 Pflchtigen, offen oder versiegelt einzuliefern, und werden in Ansehung der Erstern die Magistrate und Aems-
 ter zur Entgegennahme der Angaben hiemit mittelst specialiter committirt. 11) Ein Contribuent der in mehr-
 tern Districten possessionirt ist, leistet die Vermögens- und Einkommens-Angaben an die Behörde seines
 Wohnorts; muß aber jeder Behörde eines Orts, wo er Grundbesitz besitzt, durch den Heuermann oder
 Bewohner schriftlich anzeigen lassen: es gehöre resp. ihm das Grundstück, oder er sey Pachtnehmer davon,
 und habe desfalls die verordnungsmäßige Angabe bey der namhaft zu machenden Behörde seines Wohnorts
 mit geleistet. Für jeden Unterlassungsfall wird eine nach den Umständen zu bestimmende Geldbuße von 10
 bis 50 Rthlr. festgesetzt. 12) Wenn jemand aus erheblichen, speciell anzuführenden Ursachen, seine Ver-
 mögens- und Einkommens-Angabe unmittelbar bey der Steuer-Commission einreicht; so hat er die Vor-
 schriften des Spho 16. der Steuer-Verordnung vom 4ten Januar 1808 genau zu befolgen. 13) Die Zah-
 lung dieser Steuer geschieht in zwey Terminen, den 12ten Februar und 12ten März künftigen Jahres,
 jedesmal zur Hälfte an diejenige Behörde, bey der die Angabe geschehen ist, und bey der Steuer-Commis-
 sion an den derselben zugeordneten Droschen von Beau lieu, Marconay. 14) Uebrigens wird allen
 Behörden mit Verweisung auf die Sphos 15 und 16. der vorigen Steuer-Verordnung, wiederholt die
 strengste Verschwiegenheit in Ansehung der einzureichenden Angaben zur unabwärtlichen Pflicht gemacht, und
 haben diejenigen Beamten und Hebungsschreiber, welche die desfällige specielle Verpflichtung nicht schon bey
 der vorigen Steuer-Ausschreibung geleistet haben, solche innerhalb 14 Tagen an die Steuer-Commission ein-
 zusenden. Schliesslich bestimmen wir noch, daß zu dieser Steuer, jedoch ohne Folgen für einen künftigen
 Fall, auch von Unserm in diesem Herzogthum belegenen Domantial- und übrigen Grundstücken wiederum
 ein, dem Werth-Anschlage und dem wahren Ertrage davon angemessener Beitrag, von Unserer Cammer-
 Cassa geleistet werden soll. Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beglaubeten Her-
 zoglichen Inseignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Dec. 1810.

(L. S.)

Peter.

Lenz.

Gerichtliche Proclamate und Publicationen.

1) In Concursachen wider Hinrich Wachus zu Tongern wird hiermit bekannt gemacht, daß die
 Termine, als zur Abgebung eines Präferenzbescheides auf den 8. Jan. 1811 und zur Erlöse auf den 5. Febr.
 künftigen Jahres angesetzt worden.

Decretum Oldenburg in Consilio den 22. Decemb. 1810.

v. Halem. Scholz.

2) Es werden alle diejenigen, welche wegen Bezahlung des Sperrgeldes am Dammthor für das lau-
 fende Jahr bestimmte Accorde geschlossen haben, erinnert, die accordirten Thorgelder nunmehr sordentlich an

Dem p. 2. Eintrichter derselben, Joachim Dehlmann, zu entrichten, wie denn auch alle, welche für das künftige Jahr gegen Entrichtung einer gewissen Summe die Befreyung von der jedesmaligen Entrichtung des Sperrgeldes bey dem gedachten Thore ferner bezubehalten oder zu erlangen wünschen, sich dieweilhalb in den nächsten Tagen und längstens bis zum Ablauf dieses Jahrs bey demselben einzufinden haben. Es dient jedoch bey erstern zur Nachricht, daß diese Thorfreyheit für eine so geringe Vergütung wie bisher nicht ferner gestattet, letztere auch nicht weiter in kleinem Courant gegeben werden kann, sondern in Golde zu entrichten ist.

Oldenburg, aus der Cammer, den 24. Decemb. 1810.

Römer.

Mens.

Lenz.

Hansen.

Schloiser.

Hakewessell.

Erdmann. Toel.

P u b l i c a t i o n

betreffend die Bestimmung der Einschreibungs-Gebühren zur Brand-Casse für die Aemter Vechna und Cloppenburg.

Da in den vormalig Münsterschen Aemtern Vechna und Cloppenburg bey Einschreibung der Gebäude zur Brandcasse andere und geringere Gebühren gesetzlich bestimmt waren, als im hiesigen Herzogthum vorgeschrieben sind, solche Verschiedenheit aber nun hinführo nicht mehr Statt haben kann, sondern auch in diesem Stücke eine Gleichförmigkeit eintreten muß, so wird mit höchster Genehmigung die für dieses Geschäft in C. C. O. Suppl. III. P. II. p. 138. vorgeschriebene Taxe hiermittelst auch für jene Aemter angeordnet, welche nach dem Taxatum regulirt ist und in Golde beträgt: für ein Gebäude unter 100 Rthlr. 6 Gr., von 100 bis 250 Rthlr. 12 Gr., von 250 bis 500 Rthlr. 24 Gr., von 500 bis 1000 Rthlr. 36 Gr., von 1000 Rthlr. und darüber 48 Gr. Diese Gebühren hat der Eigenthümer jedesmal bey der Einschreibung dem Beamten zu entrichten, der sich darüber am Ende des Jahrs mit dem Brandcassen-Receptor berechnen wird.

Oldenburg, aus der Cammer den 15. December 1810.

Römer.

Mens.

Lenz.

Römer.

4) Der Kaufmann und Schutzverwandte Leib Lent zu Ovelgönne hat sein am Hobendeich belegenes aus Eilert Spohlers Concurse erhaltenes Haus sammt Gründen und Pertinentien unter gewissen Bedingungen an Johann Friedrich Jansen zum Hobendeich verkauft. Die Angabe ist den 14. Jan. k. J. beym Herzogl. Schweyer Amtsgerichte, term. ad aud. Sent. praecel. den 21. ejusd.

5) Da die Convocation der Gläubiger des weyl. Herrn Friedrich Timme zu Jmy, auf Ansuchen der für dessen nachgeliebene Kinder bestellten Vormünder, Herrn Gerd Elschen und Johann Gerd Bienter, daselbst erkannt worden ist, so werden hiermit alle und jede, welche an den Nachlaß des benannten weyl. Herrn Friedrich Timme zu Jmy, Kirchspiels Kindern im Amte Cloppenburg, aus irgend einem Rechte Anspruch oder Forderung zu haben Vermeynen, edictaliter aufgefodert, solche am 11. Jan. 1811. hier beym Landgerichte bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens anzugeben und gehörig zu bescheinigen. Zugleich wird zur Anhörung des Präclustobescheides Termin auf den 16. Jan. 1811. und zur Liquidation und Abhandlung mit den Gläubigern auf den 30. selbtaen Monats hierdurch bestimmt.

Decretum Cloppenburg in Judicio den 17. Nov. 1810.

Herzogl. Holstein. Oldemb. Landgericht hieselbst.

v. Köffing.

6) Wilhelm Kassebohm zu Altenesch hat sein bey Johann Horstmanns Gründen daselbst belegenes Wohnhaus nebst Scheune, auch Kirchen- und Begräbnisstätten an Brünje Föge zu Altenesch verkauft. Die Ang. ist den 15. Jan. k. J. beym Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

7) Der Kaufmann Meyer Goldschmidt in Oldenburg hat seine aus Harin Schröders zum Neuenfruge Concurse gelibete und daselbst belegene Stelle, an Gerhard Schumacher aus Oberlethe unter gewissen Bedingungen verkauft. Die Ang. ist den 14. Jan. k. J. beym Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

8) Der Kaufmann Brünke Klockgerber in Westersee hat die aus Decken Concurse gelibete und zu Westerkede belegene Stelle mit Pertinentien an den Gastwirth Jacobs daselbst verkauft. Die Ang. ist den 14. Jan. k. J. beym Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

9) Claus Gloystrin zu Seeverns hat von den ihm Namens seiner Ehefrau Luabe Marorete geb. Castens zuständigen Landereyen mit deren Bewilligung a) circa 19 Juck auf dem Tossenferoroden bey der Tossenfer Mühle belegen, an den Kaufmann Brünken in Ruhwarden, b) circa 9 $\frac{1}{2}$ Juck auf dem Tossenferoroden an Eilert Meinhard Büller an dessen Land benachbart, verkauft. Die Ang. ist den 9. Jan. k. J. beym Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte, term. ad aud. Sent. praecel. den 16. ejusd.

10) Wenn auf den Hausmann Johann Philipp Cloppenburg zum Collmar im Pflanzencoroll der

4 Marktschreyer unterm 22. December 1780 in solidum mit Reinhard Woge, als Bürger für Anno Rudolph Böbeler zur Klippe, von Ulrich Gräber zu Harrien 970 Rthlr. ingrossirt worden, dieses aber nicht mehr gültig und das Ingrossationsdocument verloren gegangen ist, so wird solches hienächst öffentlich besonne gemacht, und haben alle diejenigen, welche an gedachtes Ingrossatum Forderung und Anspruch machen zu können vermeynen, sich damit am 7. Jan. l. J. beym hiesigen Herzogl. Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschwiegens und daß widrigenfalls mit der Eligung sofort verfahren werden solle, gehörig zu melden.

11) Die von Carsten Eylers an Johann Kramer im Lehmdermoor verkaufte, von Christian Däfer hieselbst aber durch Bepßpruch erstandene neue Kötterey im Lehmdermoor mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, hat Christian Däfer wieder an Johann Kramer übertragen. Die Ang. ist den 21. Jan. l. J. beym Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

12) Weyl. Kaufmann Dorelmanns Erben sind gewillt ihr hieselbst in der Mühlenstraße belegenes abelich freyes Haus mit Portinenten am 28. Jan. 1811. Nachmittags 2 Uhr in des Kaufmanns Schatzers Haus an der Langenstraße verlaufen zu lassen. Die Ang. ist den 25. Jan. l. J. bey hiesiger Herzogl. Regierung; Canzley.

13) Der Canzleysecretair Winkler hieselbst hat seine aus des Johann Hirtich Ohlhoffs Concurß gelibete auf dem Däherfelde belegene Stelle mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie er sie durch die Lüse überkommen, an Bernd Berdes zu Bockloy verkauft. Die Angabe ist den 7. Jan. l. J. beym hiesigen Herzogl. Landgerichte.

14) Der Hausmann Bernd Dieks zu Ohmsede ist gewillt, am 5. Jan. l. J. in seinem Hause 2 milchende Kühe, 3 junge Vecker, 2 alte Füllen und 8 Schweine verkaufen, sothan ein Wisch von 8 Jücl im Donnerschwerfelde belegen und 12 Jücl im Ohmsederfelde belegenes Wisland verheuern zu lassen.

15) In Concurßsachen Adam Klattenhoff zu Schwemebück werden hiermit alle diejenigen, welche ihre Forderungen und Ansprüche in dem am 4. Decemb. v. J. vergewiesenen Angabetermin nicht angezeigt haben, präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschwiegen in Ansehung derselben auferlegt.

Decretum Neuenburg in Judicio den 6. Decemb. 1810.

Herzogl. Holsteln; Oldemb. Landgericht hieselbst.

v. Muck.

16) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in des Juden Victor Israel Concurßsache die Concurßtermine vorläufig auf Ansuchen der Creditoren bis zur nähern Confaltung der Concurßmasse ausgesetzt worden.

Decretum Ovelgönne in Judicio den 18. Decemb. 1810.

v. Fink.

17) In Concurßsachen des Jacob Wisen wird bekannt gemacht, daß die Concurßtermine, als zur Liquidation auf den 22. Jan., zur Präferenzurteil auf den 19. Febr. und zur Lüse auf den 14. März l. J. weiter hinauszusetzt worden.

Decretum Ovelgönne in Judicio den 13. Decemb. 1810.

v. Fink.

18) In Concurßsachen wider Friedrich Richard Drost wird hierdurch bemerkt gemacht, daß in dem Publicando No. 40. der wöchentlichen Anzeigen die Concurßtermine unrichtig angegeben sind, indem nicht der Termin zur Abgebung des Präferenzbescheides, welcher vielmehr schon am 4. d. M. eröffnet ist, sondern die Lüse selbst auf den 10. Jan. l. J. angesetzt worden.

Decretum Ovelgönne in Judicio den 19. Decemb. 1810.

v. Fink.

19) In Convocationesachen betreffend weyl. Voike Frederich Töpcken Nachlaß wird bekannt gemacht, daß die am Angabetermin sich gemeldeten Proccuranten in Termin auf den 25. Jan. l. J. den Grund ihrer Forderungen annoch anzuzeigen und die Bescheinigung u. und Belege derselben alldann bezubringen haben, bey Strafe der Abweisung.

Decretum Ovelgönne in Judicio den 11. Decemb. 1810.

v. Fink.

20) (Auf Requisition.) Wir Bürgermeister und Rath der freyen Hansestadt Bremen folgen hiermit zu wissen demnach über das Vermögen des hiesigen Bürgers Johann Heinrich Müller der Concurß und die Edictalladung sämmtlicher Gläubiger erkannt. Als einzern Helfern und Laden wir Bürgermeister und Rath obmeldet alle diejenigen, welche an den hiesigen Bürger Joh. Heinr. Müller aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, daß dieselben in dem hienit peremptorie und ein für allemal auf Donnerstag den 24ten Jan. 1811, Vormittags 12 Uhr angesetzten Termine, vor der in dieser Debittsache angeordneten Commissione Senatns auf dem Rathhause in der Commissionsstraße in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen, und den Grund derselben zum Protocoll angeben, und durch Beybringung der Original Documente liquidiren, mit der Vorwarnung, daß diejenigen, welche in solchem Termine nicht erscheinen und dieser Ladung nicht Folge thun

ten, von dieser Concurrenz ausgeschrieben und abgemessen werden sollen. Wornach sich Jeder zu achten.
Urkundlich unsero hiezuunter gelezten Erabt. Insegl.

Geschehen Bremen den 10. Decemb. 1810.

(L. S.)

Oldenburg, vom Rathhause den 17. Dec. 1810.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

21) Der Goldschmied Selberhase hieselbst hat sein in der Haatenstraße belegenes Haus, woran der Bürger Elias Friedrich Steinfeld mit seinem Hause benachbart ist, an den Tischlergesellen Etnjed Koopmann und dessen Frau, weyl Tischleramtesmeisters Wöhrmanns Witwe, unter der Hand verkauft. Zur Angabe erhaltgen Art oder Beschribe wegen dieses Verkaufs ist Termin hieselbst auf den 9. Febr. bey Strafe ewigen Stillschweigens anberaumat.

Oldenburg, vom Rathhause den 18. Decemb. 1810.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

22) (Act Requisitionem.) Wir Richter und Assessoren des Nieder- und Cassengerichts der freyen Hansestadt Bremen fügen hiermit zu wissen: Demnach in d. r. am hiesigen Cassengerichte anhängigen Rechts- sache des Kaufmanns Veuhard Friedrich Brandes hieselbst Kläger, wider den Schiffer Hinrich Hartmann zu Herstelle Beklagten, von Seiten des erstern auf den öffentlichen Verkauf des mit Arrest belegten dem Do- flag zu gehörigen Schiffsdeckes angetragen worden, der Beklagte auch in solchen Verkauf gewilligt hat, so werden hi durch ein für allemal und peremptorisch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche an den gedachten Schiffsboden des Schiffers Hinrich Hartmann aus Herstelle zu haben vornehmen, zur Angabe und Klärung derselben am Montage den 28. Jan. 1811. Nachmittags 2 Uhr vor dem Cassengerichte auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen unter der Warnung vorgeladen, daß die Nichter- scheinenden mit ihren Ansprüchen an gedachtes Schiff ausgeschlossen werden sollen.

Decretum Bremae im Cassengerichte, den 10. Dec. 1810.

23) Nachdem nunmehr die nothwendig gerühmte anderweitige Ansehung der hiesigen Stadt: Ein- wohner zum Armenbeitrag mit Vorwissen und Genehmigung des Herzogl. General-Directoriums des Armen- Wesens, durch die vereinten Bemühungen der zu dem Ende aus den Mitteln der Freyer und der Bürgerschaft erwählten Ausschußmänner zu Stande gebracht worden, und mit der Erhebung der nun regulirten Armen- Beiträge am 2. Jan. l. J. der Anfang gemacht werden wird, so wird solches den hiesigen Einwohnern hienächst bekannt gemacht, und ihnen dabey besonders eröffnet: 1) Bey der neuen Ansehung ist der vori- herige Maasstab, wornach von jedem Tausend des Vermögens ein Schilling, und von jedem Hundert des Einkommens oder Erwerbs drey Gros wöchentlich entrichtet werden müssen, zum Grunde gelegt worden. 2) Einem jeden Contribuenten wird auf Verlangen der specielle Anschlag seines Vermögens und Erwerbs mit- getheilt werden, und steht es ihm frey, zu dessen etwaigen Berichtigung gewissenhafte Anzeige zu thun; bis dahin aber, daß diese Berichtigung erfolge, ist ein jeder bey Vermeidung der sofort zu vollziehenden Pfandung schuldig und gehalten, seinen erhöhtern Armenbeitrag bey der jedesmaligen Sammlung ohne allen Abzug zu bezahlen; wird die Berichtigungs-Anzeige eines Contribuenten richtig befunden, so erhält derselbe das Zurückbezahlte sofort aus der Armencasse zurück. 3) Die säumhaftesten Sammler, welche die an jedem Mittwoch einzuzassirenden Armenbeiträge nicht an diesem Tage und spätestens am Donnerstag Mittags an die Behörde abliefern, entrichten an den sie deshaib erinnernden Armenvoigt eine Brüche von 6 Gr. die mit jedem verspäteten Tage der Ablieferung verdoppelt wird. 4) Da die Summe des Ertrags, der durch die berichtigten taxa in die Armen-Casse fließt, das jezige Bedürfniß der Armen übersteigt, so werden vor- läufig die neu regulirten Armen-Beiträge nur drey Wochen nach einander gesammelt, in jeder vierten Woche aber diese Sammlungen eingestellt werden. Endlich 5) wird dem Publikum künftig ein Extract aus den abgelegten und revidirten Armen-Rechnungen, als Beilage zu den wöchentlichen Anzeigen, mitgetheilt werden. Oldenburg aus der Specialdirection des Stadt-Armenwesens den 13. Dec. 1810.

v. Harten.

Westing.

Flor.

Roth.

*) Es hat der Zimmermann Dietrich Busch in Varel seine am Nordende daselbst belegene vormahls Harm Kolschen alte Köcheren an des weyl. Hinrich Ahlhuysen Witwe, Anna Elisabeth geb. Baraken, verkauft; dieses Verkaufs halber ist Termin zur Angabe auf den 30. Jan. und zur Anhörung eines Präclusivbescheides auf den 14. Febr. l. J. beym Gräflich Bentinckischen-Amptgerichte zu Varel angesetzt.

2) Es hat der Kaufmann Johann Hinrich Romeyer der ältere in Varel seinen am Ende der Neuenstraße daselbst belegenen und ehemals dem Johann Hinrich Dörfler in Varel zugehörigen Garten an den Schneiders weiker Harm Christian Janssen in Varel verkauft; dieses Verkaufs halber ist Termin zur Angabe auf den

30. Jan. 1811 zu Anhörung eines Präclustobescheides auf den 14. Febr. k. J. bey dem Gräflich Bentinckischen Amtsgerichte zu Varel angelegt worden.

3) Wann auf weyl. Gerson Wendt, sodann auf den auch bereits verstorbenen Lazarus Isaac, gewesene Schutzjuden in Varel, im Pfandprotocoll der edlen Herrschaft Varel folgende Pöste ingrossirt stehen, als a) 1772. den 18. August Assessor Eyling 100 Rthlr., b) 1781. den 27. Octob. w. v. l. Carsten Wendt Kinder an Erbgeldern und Aussteuer 300 Rthlr., c) 1781. den 17. Decemb. weyl. Organist Bedemeyer Wittwe 55 Rthlr., d) 1782. den 4. Jan. Herz Jeroel Schwabe zu Dorsgöbne 200 Rthlr., e) 1782. den 24. April Wendt Lermann aus Neustadt: Södens 100 fl. holländisch, f) 1782. den 26. April Baruch Joseph Goldschmidt 100 Rthlr., g) 1783. den 24. Decemb. Johann Kuelke in Leyer 46 Rthlr. 49 Gr., und endlich h) 1786. den 1. Decemb. Claus Trahn Wittve in Hamburg 1024 Mark 7 Sch., welche nicht mehr gültig und wovon die Ingrossationsdocumente verlohren gegangen seyn sollen, daher Wehuf Tilgung derselben um ein Proclama nachgesucht worden, so werden alle diejenigen, welche an obgedachte Pöste aus irgend einem Grunde Forderung oder Ansprüche machen zu können vermeyen, hiermit öffentlich convocirt, solche am 30. Jan. 1811 bey Strafe ewigen Stillschweigens und daß wochensnächst mit der Tilgung verfahren werden solle, bey dem Gräflich Bentinckischen Amtsgerichte zu Varel gehörig anzugehen, auch wird Termin zur Abgebung eines Präclustobescheides auf den 14. Febr. 1811 angelegt.

4) Es hat der Schiffseher Jürgen Lübbes in Varel sein am Haberckamp zwischen den Häusern des Wagenmachers Hencken Hinrich und des Seilmachers Berend Koepmann Erben daselbst belegene Haus und Garten an den Schlächter Hinrich Anton Funke in Varel verkauft, und ist dieses Kaufes halber Termin zur Angabe auf den 30. Jan. und zur Anhörung eines Präclustobescheides auf den 14. Febr. k. J. bey dem Gräflich Bentinckischen Amtsgerichte zu Varel anberahmt worden.

5) Es hat der Schlächter Anton Funke in Varel sein am Neumerck zwischen den Häusern des Kaufmanns Anton Wilhelm Bramberg jun. und des Schiffseher Jürgen Lübbes belegene Haus mit Garten an den Schiffseher Jürgen Lübbes verkauft, woshalb Termin zur Angabe auf den 30. Jan. und zur Anhörung eines Präclustobescheides auf den 14. Febr. k. J. bey dem Gräflich Bentinckischen Amtsgerichte zu Varel anberahmt worden.

6) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der jüngst in Hannover verstorbenen weyl. Harlo Wilhelm Havossen Wittve aus Varel, geb. Janzen, welcher Nachlaß von ihren Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten worden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, werden mit ihres beställigen Angaben auch Nachweisungen und Bescheidungen darüber auf den 30. Jan. k. J. bey Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens anhero verabladet, und ist zugleich zu Anhörung eines Präclustobescheides Termin auf den 14. Febr. 1811 bey dem Gräflich Bentinckischen Amtsgerichte zu Varel angelegt.

Notifikationen.

1) Sämmtliche Kirch-, Schul- und Armenrathen werden hiermit erinnert, den über den Befund der geistlichen Ländereyen und deren Befriedigungen jährlich abzufertigenden Bericht zur verordneten Zeit an mich einzufenden. Oldenburg. Lenk.

2) Da sich Einige unbefugter Weise einen Fußpfad über mein Land zwischen der Straße und dem Stelktief, und so weiter über Peters sogenannte Hörne bedienen, so werde ich fortan Jeden ohne Nachsicht, der ergangenen gerichtlichen Publikation zufolge, gerichtlich belangten lassen. Jahderauffendlich. D. Frühling.

3) Unterzeichneter empfiehlt sich dem örtlichen und auswärtigen Publikum bestens mit seiner neu und möglichst vollständig etablirten Leih- und Lesebibliothek, die aus den interessantesten Werken der schönen Wissenschaften besteht, und wöchentlich und auch jährlich unter sehr billigen Bedingungen für Liebhaber zu Dienste steht und wovon gedruckte Cataloge bey ihm zu haben sind. Cisleth.

Weiter, Herzogl. privilegirter Buchbinder.

4) Diejenigen, welche an der 1799 nach Suriname gemachten Unternehmung Antheil haben, werden ersucht, den 4. Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths Hesse Hause sich einzufinden, wo ihnen die eingereichten Rechnungen vorgelegt werden und sodann zu beschließen seyn wird, wie es mit Untersuchung derselben nebst Bertheilung der Selber gehalten werden soll. Zugleich haben diejenigen, so Antheils keinen Antheil hieran gehabt, wie auch die, welche Actien an sich gekauft oder sonst im Besitz derselben

sind, solches abdann schriftlich anzuzeigen und sich zu legitimiren, in Ermangelung dessen haben dieselben daz
erwartigen daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizulegen. Die nicht Erscheinenden genehmigen übrigens
durch ihr Ausbleiben dasjenige, was die Mehrheit der Anwesenden zu beschließen für gut findet. Oldenburg.
Knob. Sartorius. Wieneker.

5) Das am 14. Jan. l. J. im Gasthose des Provisor Meier zu verkaufende Haus mit Pertinentien
des weyl. Regierungs-Anwalts Nischrat, an der Gaststraße zwischen den Häusern des Cammer-Museus
Metneke und Kaufmanns Sieling belegen, empfiehlt sich durch seine Lage und sonstige Annehmlichkeiten so
wohl dem Geschäftsmann als Nahrung treibenden Bürger. Bey hindänglichem Botz wird der Zuschlag sofort
erfolgen können, sonst aber wird dasselbe auf ein oder mehrere Jahre, als worüber das Nähere vorher in
diesen Anzeigen oder im Actu durch die Conditionen bekannt gemacht werden wird, verheuert. Sowohl
Kauf als Feuerlüste können das Haus als auch dessen sonstige Bequemlichkeiten, wozu noch ein hinter
dem Hause mit vielen Sorten schöner Obstbäume besetzter in diesem Jahre neu aptirter angenehmer Garten
gehört, zu jederzeit in beliebigen Augenschein nehmen. Noch wird bemerkt, daß bis jetzt zwey Familien in
diesem Hause wohnen, und daß solches zu 2 registriert sey. Es befinden sich in demselben 7 Zimmer mit
Ofen und ein ziemlich großer Saal, dessen Aussicht in den Garten geht, mehrere Schlafkammern, ein ziem-
lich geräumiger trockener Keller und zwey besondere Küchen. Aus dem Stall führt eine Thür nach der
Straße, und zwischen demselben und dem Hinterhause ist ein Platz um Federvieh halten zu können.

6) Ein Ehemann fordert seine Frau, die ihn vor kurzer Zeit verlassen hat und bis hiezu noch nicht
wieder zu ihm zurück gekehrt ist, hierdurch auf, sich allernächstens wieder bey ihm einzufinden und seiner
Haushaltung pflichtmäßig vorzustehen, wenn sie geneigt ist, ferner noch mit ihm in der Ehe leben zu
wollen.

7) Zahn-Einctur des berühmten Ruspini. Die, wegen der jetzigen Handelsperre mit England ob-
waltenden Schwierigkeiten, sich von daher die berühmte Tinktur des Chevalier Ruspini, ersten Zahnarztes in
London, zu verschaffen, haben Joseph Senaux bewogen, von dem Erfinder das Rezept für eine bedeutende
Summe zu erkaufen, um zufolge seiner Vorschrift, diese Tinktur auf dem Continent selbst zu verfertigen
und den Verkauf davon sich zuzueignen. Der große Ruf, den diese durch vieljährige Erfahrung bewährte
Zahntinktur erworben hat, bürgt für ihre anerkannte Güte und überhebt alles fernern Lobes. Man darf
nur bemerken, daß sie jede gute Eigenschaft aller bekannten Obiate, Tinkturen und Zahnpulver vereint, ohne
die geringsten nachtheiligen Spuren zu hinterlassen, weshalb auch die Londoner Facultät ihren Gebrauch
genehmigt hat. Wenn man sich derselben täglich bedient, so wird man eine ungewöhnlich blendende Weiße
der Zähne hervorbringen, und nicht allein das Zahnfleisch und die Lippen mit einer schönen Röthe unterhalten,
sondern auch einen angenehmen Athem sich verschaffen. Alle scorbutischen Uebel werden verschwinden, und
jede Krankheit, die mit diesem zarten Theile des menschlichen Körpers verknüpft sind, völlig ausgerottet
werden. Der Joseph Senaux hat eine Niederlage dieser Tinktur in Paris errichtet bey Tribault, Rue
Croix des petits Champs Nro. 38, wo man sie in Flaschen zu 4, 8 und 16 Franken findet, in Bremen
bey Hermann Janzen auf der Oberstraße nahe der Börse, in Oldenburg bey Peter Wungersdorf auf der
Langenstraße.

8) Diejenigen, welche Servitzgeld zu ererben haben, werden hierdurch aufgefordert, selbiges vor
Ablauf dieses Jahrs an Unterthanen zu bezahlen. Oldenburg. Dermerk, p. 1. Billetteur.

9) Es ist am 17. d. M. im Schütting zu Barel ein feiner Huth mitgenommen, wofür ein grober
Hegen geblieben, welcher den 16. bey einem Huthmacher daselbst gekauft ist. Derjenige, welcher denselben mit-
genommen, wird gebeten, solchen daselbst wieder abzuliefern und seinen in Empfang zu nehmen.

10) In der Töchter Schule, die jetzt sich einer sehr thätigen, eben so kenntnißreichen als talentvollen,
Lehrerin erfreut, können mit Neujahr Schülerinnen von jedem Alter wieder aufgenommen werden. Zugleich
zeige ich den Eltern an, daß sie nach Neujahr bey mir eine schriftliche Nachricht sämmtlicher Lehrer von den
Fortschritten und dem Betragen ihrer Kinder werden einsehen können. Rickless.

11) Auf folgende im Hamburger Correspondenten Nro. 202. sehr vortheilhaft angekündigte sauber
gebundene Schriften vom Verfasser des Barys Hillmuth 1c. auf holl. Papier 1 Rthlr. 48 Gr.: der patriot-
ische Kinderfreund, als Nachtrag zum Mensch von Anbeginn, mit 18 fein ausgemalten und schwarzen Kupfer-
tafeln, 240 enggedruckte Seiten stark; Patriotisches Taschenbuch auf alle Jahre 1c.; Mensch von Anbeginn
bis auf unsre Zeiten mit 100 überaus charakteristischen, sauber illuminierten und schwarzen Kupfer-Abbildungen
und 2 guten Karten; wird bis Ausgang Januarii Bestellung angenommen beym Cammer-Revier Erdmann
auf dem äußersten Damus vor Oldenburg.

Sachen, welche zu verkaufen sind.

1) Claus Wessels zu Elsfleth ein Dresch- und Wohnhaus auf dem Kiderlande zum Abbruch unter der Hand, weshalb man sich in den nächsten 8 Tagen bey ihm melden kann.

2) Schöne Erbinngeländische Butter in $\frac{1}{2}$ Tonnen, sowie 25 Orhose Weide bey

Chr. D. Schmitz.

3) Von dem gewöhnlichen holländischen Senf in Kruten, guten holländ. Rohm, und grünen Schweizer Käse, auch gute Wachslichter bey

Keymers.

4) Eine eichene Commode, welche in gutem Stande ist. Nachricht bey Peter Wessing am Markte.

5) In diesen Tagen habe ich eine Partie neue Oelfuchen und Mühhül, auch extra guten holländischen Hohnkäse und Minder Salz erhalten, womit ich mich zu den möglichen Preisen recommendire. — Auch wünsche ich auf Oisern einen Lehrburschen in der Bäckerey zu haben, der Zeugnisse seines guten Betragens beybringen kann.

Johann Diederich Pape.

6) Der Hausmann Gerd Dieck zu Ohmstede am 5. Jan. 1811 in seinem Hause 2 wüthende Kühe, 3 junge Vecker, 2 Füllen und 8 Schweine öffentlich; sodann eine Wiese von 8 Juck im Donneschwoer Felde und 12 Juck im Domsieder Felde belegenes Wischland meistbietend zu verkaufen.

7) Welchen hiesigen und auswärtigen Freunden zeige ich hierdurch an, daß mich die gegenwärtigen Verhältnisse nöthigen, einige Sorten meiner fabricirten Tabacke zu erhöhen; diesem zufolge kann man bey mir bekommen bey Quantitäten Litra F à 12 Rthl., B à 12 Rthl., R à 60 Gr., T à 54 Gr., M à 46 Gr., Nro. 4. à 42 Gr., Nro. 5. à 38 Gr., C à 34 Gr., A à 26 Gr., D à 12 Gr., E. Quer à 28 Gr., naturell à 20 Gr. pr. Pfund in Courant. Oldenburg.

Joh. Gerh. Schumper.

Sachen, welche zu kaufen gesucht werden.

1) Sollte jemand die allgemeine Bekanntschaft in so comple für einen billigen Preis abzuschließen haben, so wird ersucht, dem Buchbinder Schmitz in Oldenburg davon gefällige Anzeige zu machen.

2) Fürs Pfund ausgefärbter Schwemhaare gebe ich 24 Grote, auch wohl noch mehr, je nachdem sie beschaffen sind. Pöster, Buchenmacher, wohnhaft bey dem Saarlöwitzer Meyer neben dem Sgürting.

Sachen, welche zu verheuren sind.

1) Ellert Lübbers seine zum Strohhammer Ahndels belegene Hoffstelle mit 27 Jücker Landes, wovon unter 14 Jücker gutes Pflingland und 22 Jücker gute Fettweiden, von Maytag 1811 an aus der Hand auf mehrere Jahre.

2) Hirsch Ruckmann zum Kodenkircher Oberdels, als in Vorschlag gebrachter Vorwand über weyl. Königs Säncker Benken Kinder, das von der Dupillen weyl. Vater bewohnt gewesene zum Eienhammer Oberdels belegene Wirthshaus mit dem Krüge, sodann 2 Juck mit Kocken besaamtes Pflingland, ferner 92 Juck grünes Land, bey Hermann Hoppen Hause gelegen, und den bey Hirsch Ahlers Hause stehenden Cocher, am 3. Jan. 1811 an Ort und Stelle auf 1 Jahr, nämlich von Maytag 1811 bis dahin 1812, öffentlich meistbietend.

3) Eberz B. Eben zu Waddens seine von ihm selbst bewohnte Hoffstelle mit 60 Jücker Land von Maytag 1811 an auf einige Jahre aus der Hand förderfaust.

4) Meine vorhen Höltingische Stelle zu Zwischenahn auf ein oder mehrere Jahre, sowie es mit dem Heuren zu verfahren seyn wird, wobei ich zugleich bemerke, daß bereits 20 und 8 Scheffel Roden auch schon sind, und das übrige Saatländ, so nicht im Grünen liegen bleibt, zu künftiger Sommerfaat gesalzet sey. Feuerlöfliche wollen sich bey dem Unterzeichneten oder dem Organischen Deharde in Zwischenahn in den nächsten 4 Wochen melden. Oldenburg.

J. P. Thiel.

5) Claus Dieck zu Weiswarden seine selbst belegene Hoffstelle mit 30 bis 40 Jücker Landes, von Maytag 1811 an auf einige Jahre, wofür die Liebhaber sich bey ihm einfinden wollen. Von den Pflingländen sind einige besaamet.

6) Olmann Strammer bey der Hammelwarber Kirche sein von ihm selbst bewohntes Haus, worin wirtschaftliche Nahrung gewirren wird, mit einigen Ländereyen, von Maytag 1811 an auf 3 oder 4 Jahre. Bemerklichhaber wollen sich bey ihm einfinden und accediren.

(Hiebey eine Deylage.)